

Verordnung über die Bekämpfung verwilderter Tauben

Aufgrund des Art. 16 Abs. 1 und 2 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erläßt die Stadt Rain folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Verwilderte Tauben sind Haustauben, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren.

§ 2 Fütterungsverbot

Verwilderte Tauben dürfen im Stadtgebiet nicht gefüttert werden. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen von Futter, das von den Tauben aufgenommen werden kann.

Hiervon ausgenommen sind von der Stadt oder deren Beauftragten veranlasste Maßnahmen, wie z. B. das Auslegen von Ködern.

§ 3 Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt und deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Tauben füttert oder das Futter auslegt,
2. entgegen § 3 das Beseitigen von Nistplätzen oder Maßnahmen zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.

Die Geldbuße beträgt gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Rain, den 10. Oktober 2002

Gerhard Martin
1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Rain vom 12. Oktober 2002 amtlich bekanntgemacht.